OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750600/2/ER/JK

Datum:
Linz, 23. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der D S, geb. x, StA. M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Re S, LL.M., x 2, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 24.9.2018, GZ: Pol18-123-2018, betreffend Versagung eines Aufenthaltstitels

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 24.9.2018, GZ: Pol18-123-2018, wies die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 9.4.2018 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Bf habe den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nicht erbracht. Sie habe bei Antragstellung ein gefälschtes Sprachzertifikat des x-Instituts in S vorgelegt und stelle somit eine Gefährdung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit dar. Auch würde das öffentliche Interesse an einem geordneten Fremdenwesen die persönlichen Interessen der Bf zum Schutze ihres Privat- und Familienlebens überwiegen. Ihr Antrag auf Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels sei daher abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf vom 24.10.2018, in der sie beantragte, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass ihr der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werde. Begründend führte die Bf zusammengefasst aus, dass jener Lehrer am x-Institut in S, der die Bf unterrichtet habe, gegenüber der österreichischen Botschaft in S bestätigt habe, dass die Bf tatsächlich einen Deutschkurs besucht und die Prüfung bestanden habe. Bei dem von der Bf vorlegten Sprachzertifikat handle es sich daher um keine Fälschung.

I.3. Mit Schreiben vom 5.11.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 15.6.2010, 2009/22/0347).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist m Staatsbürgerin und seit 5.8.2016 mit einem in Österreich lebenden m Staatsbürger verheiratet.
Am 9.4.2018 brachte die Bf persönlich einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ bei der belangten Behörde ein. Dabei

legte sie ein gefälschtes Sprachzertifikat des x-Instituts in S über eine Prüfung vom 27.2.2018 vor.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Dass die Bf ein gefälschtes Sprachzertifikat vorgelegt hat, ergibt sich aus der im Verwaltungsakt einliegenden Auskunft des x-Instituts S, wonach es sich beim vorgelegten Zertifikat „eindeutig um eine Fälschung“ handle und die Bf am x-Institut S „weder einen Kurs besucht noch eine Prüfung abgelegt“ habe. Es besteht kein Grund, an der Auskunft des x-Instituts S betreffend die Fälschung des Zeugnisses zu zweifeln. Vielmehr wurde das x-Institut von der belangten Behörde ersucht, das vorgelegte Zertifikat zu untersuchen, da bereits die belangte Behörde den Eindruck hatte, es handle sich um eine Totalfälschung. Aus dem Verwaltungsakt ergibt sich dazu, dass die belangte Behörde aufgrund des Aufbaus und der Gestaltung des vorgelegten Zertifikats zu diesem Eindruck gelangte, da das vorgelegte Zertifikat nicht viel mit einem echten Zertifikat des x-Instituts gemein habe. Auch bekannte Sicherheitsmerkmale von echten Zertifikaten seien am vorgelegten nicht zu finden gewesen. Angesichts dieser glaubhaften Ausführungen und der Bestätigung des x-Instituts S besteht für das Landesverwaltungsgericht OÖ kein Grund zu zweifeln, dass das von der Bf vorgelegte Sprachzertifikat gefälscht ist.

Die Einvernahme der Bf und ihres Ehemanns erweist sich dagegen als ungeeignet, zumal die Beurteilung, ob das vorgelegte Zertifikat echt ist, glaubhaft nur von jener Stelle vorgenommen werden kann, die zur Ausstellung derartiger Zertifikate berechtigt ist. Aus demselben Grund erweist sich auch die Nachfrage bei der österreichischen Botschaft in S betreffend die behauptete telefonische Bestätigung des angeblichen Lehrers der Bf als ungeeignet, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen. Die Beweisanträge waren daher abzuweisen (vgl VwGH 23.06.2017, Ra 2016/08/0141).

III. Gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018, ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende

a) einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat,

b) einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a innehat,

c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt, oder

d) als unionsrechtlich aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger über eine Aufenthaltskarte gemäß § 54 oder eine Daueraufenthaltskarte gemäß § 54a verfügt.

Gemäß § 21a Abs. 1 NAG haben Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

Gemäß § 8 Abs. 1 NAG werden Aufenthaltstitel erteilt als:

1. (...)
2. Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Für die Erteilung des von der Bf beantragten Aufenthaltstitels ist – neben besonderen Erteilungsvoraussetzungen – die Erfüllung des ersten Teils des NAG erforderlich. Im ersten Teil des NAG wird ua in § 21a Abs. 1 geregelt, dass bei Antragstellung für den von der Bf begehrten Aufenthaltstitel Kenntnisse der deutschen Sprache mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung bestimmten Einrichtung nachzuweisen sind.
§ 9b der NAG-Durchführungsverordnung – NAG-DV regelt unter Bezugnahme auf § 21a NAG, dass als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse allgemein anerkannte Sprachdiplome ua des Goethe-Instituts gelten.

IV.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat die Bf ihrem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ein gefälschtes Sprachzertifikat des x-Instituts in S beigelegt. Mit diesem gefälschten Sprachzertifikat ist es der Bf jedoch nicht gelungen, die Erteilungsvoraussetzung des Sprachnachweises gemäß § 21a Abs. 1 NAG zu erfüllen.

Unabhängig davon, ob die Bf von der Fälschung dieses Zertifikats wusste, fehlt es ihr durch die Nichtvorlage eines gültigen Sprachzertifikats an der für die Erteilung des gewünschten Aufenthaltstitels erforderlichen Voraussetzung des Nachweises von Sprachkenntnissen iSd § 21a Abs. 1 NAG iVm § 9b NAG-DV.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat im Fall des Fehlens einer derartigen Erteilungsvoraussetzung eine Interessenabwägung nach

§ 11 Abs. 3 NAG nicht stattzufinden (vgl VwGH 16.12.2014, 2012/22/0247; VwGH 30.7.2015, Ro 2014/22/0019.

V. Da mit dem Antrag der Bf kein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache mittels anerkanntem Sprachdiplom erbracht wurde, fehlt es dem Antrag der Bf an einer Erteilungsvoraussetzung. Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst. Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter